



39/12 Bericht und Antrag



betreffend

***Teilrevision des Reglements über das Friedhof- und Bestattungswesen der
Gemeinde Emmen***

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

1 Einleitung

Der Einwohnerrat Emmen hat am 7. September 1993 das Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Emmen erlassen. Mit Beschlüssen vom 13. Dezember 2005 sowie 13. November 2007 hat der Einwohnerrat jeweils den Artikel 44, Kostenübernahme der Gemeinde Emmen für Verstorbene mit letztem Wohnsitz in Emmen, teilrevidiert. Gemäss heute gültiger Regelung übernimmt die Einwohnergemeinde Emmen für Verstorbene, die in Emmen ihren letzten gesetzlichen Wohnsitz hatten, folgende Leistungen:

- Die amtliche Bekanntmachung
- Einzelgrabstätten (Feuer- oder Erdbestattung)
- Die Bestattung
- Die Bemühungen der Friedhofverwaltung und des Zivilstandsamtes

Alle weiteren Leistungen gehen zulasten der Angehörigen.

Werden Bestattungen von Personen, die nicht in Emmen Wohnsitz hatten, bewilligt, so fallen sämtliche Bestattungskosten zulasten der Angehörigen. Im Rahmen der Beratung des Stabilisierungsprogrammes hat der Einwohnerrat am 3. Juli 2012 beschlossen, dass im Bereich Bestattungen Mehreinnahmen von rund CHF 170'000.00 realisiert werden müssen. Dabei sollen die Bestattungskosten bei sämtlichen Bestattungen in Rechnung gestellt werden. Damit dieser Beschluss aus dem Stabilisierungsprogramm umgesetzt werden kann, ist eine Teilrevision des Reglements über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Emmen notwendig.

2 Bestattungskosten

Für die Nachkommen einer verstorbenen Person fallen im Zusammenhang mit der am meisten gewählten Bestattungsart der Kremation aktuell Kosten von rund Fr. 2'100.00 an. Diese setzen sich hauptsächlich aus den Kosten für die eigentliche Kremation inklusive Standardurne (rund Fr. 550.00) und der Überführungskosten (rund Fr. 1'500.00) zusammen.

Mit der geplanten Revision des Reglements über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Emmen entstehen den Nachkommen zusätzlich Auslagen für insbesondere die Bestattung sowie den Grabplatz, was bei der Urnenbestattung im Urnenbodenreihengrab Kosten von total Fr. 800.00 generiert.

3 Regelung anderer Gemeinden

Die Gemeinde Kriens hat im Jahre 2011 Gebühren für das Bestattungswesen eingeführt. Auch in der Stadt Luzern ist die Einführung solcher Gebühren im Bestattungswesen aktuell wieder ein Thema.

4 Teilrevision des Reglements für das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Emmen

Damit die geplanten Gebühreneinnahmen im Bestattungswesen realisiert werden können, ist folgende Teilrevision des Reglements für das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Emmen notwendig:

Aktuelle Version

Antrag Gemeinderat

Art. 44 Kostenübernahme der Gemeinde Emmen für Verstorbene mit letztem Wohnsitz in Emmen

Art. 44 Bestattungskosten

¹ Die Einwohnergemeinde Emmen übernimmt für Verstorbene, die in Emmen ihren letzten gesetzlichen Wohnsitz hatten, folgende Leistungen:

Dienstleistungen der Friedhofverwaltung und die Benützung der Friedhofanlagen und Einrichtungen sind gebührenpflichtig. Der Gemeinderat legt diese Gebühren in der Gebührenverordnung zum Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Emmen fest.

- die amtliche Bekanntmachung,
- Einzelgrabstätten (Feuer- oder Erdbestattung),
- die Bestattung,
- die Bemühungen der Friedhofverwaltung und des Zivilstandsamtes.

² Alle weiteren Leistungen gehen zulasten der Angehörigen.

Art. 45 Bestattung von Nichteinwohnern

Art. 45 Bestattung von Nichteinwohnern

¹ Die Friedhofverwaltung kann auf begründetes Gesuch hin die Bestattung von Verstorbenen bewilligen, die nicht in Emmen Wohnsitz hatten.

¹ Die Friedhofverwaltung kann auf begründetes Gesuch hin die Bestattung von Verstorbenen bewilligen, die nicht in Emmen Wohnsitz hatten.

² Sämtliche anfallenden Bestattungskosten im Sinne von Art. 44 gehen zulasten der Angehörigen; überdies ist für die betreffenden Grabstätten eine Gebühr zu entrichten.

² Dienstleistungen der Friedhofverwaltung und die Benützung der Friedhofanlagen und Einrichtungen sind gebührenpflichtig. Der Gemeinderat legt diese Gebühren in der Gebührenverordnung zum Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Emmen fest.

³ War die verstorbene Person Bürger oder Bürgerin von Emmen, werden vorerwähnte Bestattungsgebühren um die Hälfte erlassen,

ebenfalls, wenn der oder die Verstorbene erst vor einem Jahr auswärts Wohnsitz nahm.

⁴ Der Gemeinderat oder die von ihm bezeichnete Amtsstelle kann die Bestattungskosten auf schriftlich begründetes Gesuch hin reduzieren oder in speziellen Fällen erlassen.

Diese Revision des Reglements führt dazu, dass die Dienstleistungen der Friedhofverwaltung und die Benützung der Friedhofanlage bei sämtlichen Bestattungen gebührenpflichtig sind. Der Gemeinderat hat die Möglichkeit die Gebühren für Personen, die nicht in Emmen ihren letzten Wohnsitz hatten, in der Gebührenverordnung höher anzusetzen als für Personen mit letztem Wohnsitz in Emmen.

Die Gebührenordnung sieht zudem schon in der heutigen Fassung vor, dass die Kosten in Ermangelung der notwendigen finanziellen Mittel erlassen werden können.

5 Anpassung der Gebührenverordnung

Gleichzeitig mit der Teilrevision der Art. 44 und 45 des Reglements über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Emmen wird der Gemeinderat die Gebührenverordnung zum Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Emmen anpassen.

Der Entwurf dieser totalrevidierten Gebührenverordnung liegt diesem Bericht und Antrag bei.

6 Antrag

Gestützt auf den vorstehenden Bericht unterbreitet der Gemeinderat dem Einwohnerrat folgenden Antrag:

1. Genehmigung der Teilrevision Reglements über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Emmen mit der Anpassung der Art. 44 und 45.
2. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Emmenbrücke, 17. Oktober 2012

Für den Gemeinderat:

Rolf Born
Gemeindepräsident

Patrick Vogel
Gemeindeschreiber

Beilage:

- Gebührenverordnung (zur Kenntnisnahme)